



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

55.031/4-I 8/90

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Telefax  
0222/96 22/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. P1. GE 9.81

Sachbearbeiter

Datum: 17. JAN. 1990

Klappe (DW)

Verteilt: 19. Jan. 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1969, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

10. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.031/4-I 8/90

An das  
Bundeskanzleramt

1031 W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Telefax  
0222/96 22/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren.**

zu GZ 79.110/49-VII/10/89

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 10.11.1989 zu dem Art. I Z 4 bis 10 (§ 50) des oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Im Hinblick darauf, daß gemäß Pkt. 72 der vom BKA herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1979 Novellen zum Anlaß genommen werden sollten, überholte und unzweckmäßige Bestimmungen aus dem Stammgesetz zu entfernen, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die im § 50 formulierte Subsidiaritätsklausel ist nicht glücklich, weil angesichts der Schwierigkeit eines Vergleiches zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafdrohung nicht sichergestellt ist, daß jede



- 2 -

gerichtliche Strafdrohung die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ausschließt. Durch die Subsidiaritätsklausel sollte aber auch sichergestellt sein, daß nicht nur die verwaltungsbehördliche Bestrafung, sondern schon das Zustandekommen eines verwaltungsrechtlichen Straftatbestandes ausgeschlossen ist, wenn durch die Tat auch ein gerichtlicher Straftatbestand verwirklicht wird.

Die Formulierung sollte deshalb besser lauten:

"... sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist ...".

2. Nicht nur gerichtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen vermeiden im allgemeinen, in den Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß sich der Täter einer Straftat "schuldig" gemacht hat. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des Täters, doch kennen sowohl das gerichtliche als auch das Verwaltungsstrafrecht Schuldausschließungsgründe. In einem Strafverfahren ist deshalb von der Behörde einerseits zu prüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist und andererseits, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hat oder ihm zB ein (entschuldbarer) Irrtum zugestanden werden muß oder er zurechnungsunfähig ist.

Es wird daher vorgeschlagen, statt der Wendung "macht sich .... schuldig", die Formulierung "begeht eine Verwaltungsübertretung" zu verwenden.

3. Weiters wird angeregt, anstelle der Formulierung "mit einer Geldstrafe" die allgemein gebräuchliche Ausdrucksweise "mit Geldstrafe" zu verwenden.

4. Es wird daher folgende Fassung des § 50 vorgeschlagen:

"§ 50. Wer

1. ....

....



- 3 -

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

10. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

*M...*